



Pa. 71.
2.



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is significantly faded and difficult to read, appearing to be a formal document or letter.





Es Aller-Größtlauchtigsten / Groß-
mächtigen / Fürm und Herrn / Herrn HAN-
RIKHS in Preussen Marggraf-

fen zu Brandenburg / des heil. Röm. Reichs Erz-Kammerers und
 Churfürsten / Souverainen Prinzen in Oranien / Neufchatel und Vallengin / zu Magdeburg / Clevel
 Züllich / Berge / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien
 zu Plessen / Herzog / Burggraffen / Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
 Schwerin / Rakeburg und Meers / Grafen zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg /
 Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Höhe und Stikingen / Herrn zu Ravensstein / der Lande Rostock /
 Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u.

Wir Statthalter und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete

Präsident, Director, Vice-Director und Räte Zügen allen Eingeseffenen gedachtes dieses Fürstenthums und
 zugehörigen Graffschaften / hiemit zu wissen / und wird zweyten ohn einem jeden aus dem in Anfang dieses Jahres publicirten Königl. aller-
 gnädigsten Edicto vom 7. Decemb. 1711. befehlet und unentfallen sein das gestalt dazumahl in einigen Königl. Provinzen ein nicht geringes Vieh-
 Sterben sich hervor gethan / und wie man zugleich auf allergnädigsten specialen Befehl allerhöchsiged. Sr. Königl. Majestät / die wider dieses
 Unheil an Hand gegebene Mittel public gemacht / dahero dann nicht wenig Beystand / durch die angewandte Vorforge / dieses Land davon be-
 frey geblieben: Nachdem aber von neuen solch schädliches Vieh-inwendit das Pferde-Sterben sich hin und wieder / vornehmlich in Ober-Teutsch-
 land / auch an einigen Orten in der Nachbarschaft sich gezeuget / und nitlich geschehen könte / das auch dieser Gegend solch Ubel einschleichen / und
 ferner um sich greiffen möchte / welches zu verhüten / Sr. Königl. Majestät durch Dero Rescriptum vom 15. dieses Monats Augusti Uns allergnä-
 digst und ernstlich anbefohlen / die unverweilte Verfügung zu machen / das aus denen verdächtigen Landen keine Pferde in Dero Königreich / Für-
 stenthümer und Länder gebracht werden mögen / und allenfalls obdenn unterm 7. Decembr. vorigen Jahrs publicirte Edict zur Observantz zu brin-
 gen. Uns auch oblieget / solchem Befehl allerunterthänigst nach zu leben / und so viel an Uns ist / ins Werk zu richten: Als wird allen Magis-
 traten / Stambten und Befehlshabern / in specie denen Zoll-Verordneten / auch sonst allen Einwohnern vorgedachtes dieses Fürstenthums und zur
 gehörigen Graffschaften / hierdurch nachdrücklich und bey Vermeidung dreyer Bestrafung anbefohlen / auffis genaueste dahin zu sehen / das keine
 Pferde aus denen Ländern / allwo die Seuche unter denenselben grassirt insonderheit aus dem Hollsteinschen / auch Ober-Teutschland und einigen
 Orten in Hannoverischen herein gebracht oder ein- und durchgeführt werden / und so bald sich jemand aus vor specificirten Gegenden mit Pferden
 so von dannen erhandelt und aufgekauft / anmelden sollte / dieselbe zum zu wissen / nicht minder / dahern sich ein ein- und anderen Ort in diesen
 Lande / etwas ungewöhnliches von Krankheit und Sterben unter dem Vieh und Pferden hervor thäte / davon unverzüglich zu berichten / auch
 sonst in allen vorher angezogenen Edict vom 7. Decembr. 1711. nachzusehen. 3. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Halberstadt / den
 23. Augusti Anno 1712.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Kg 4215

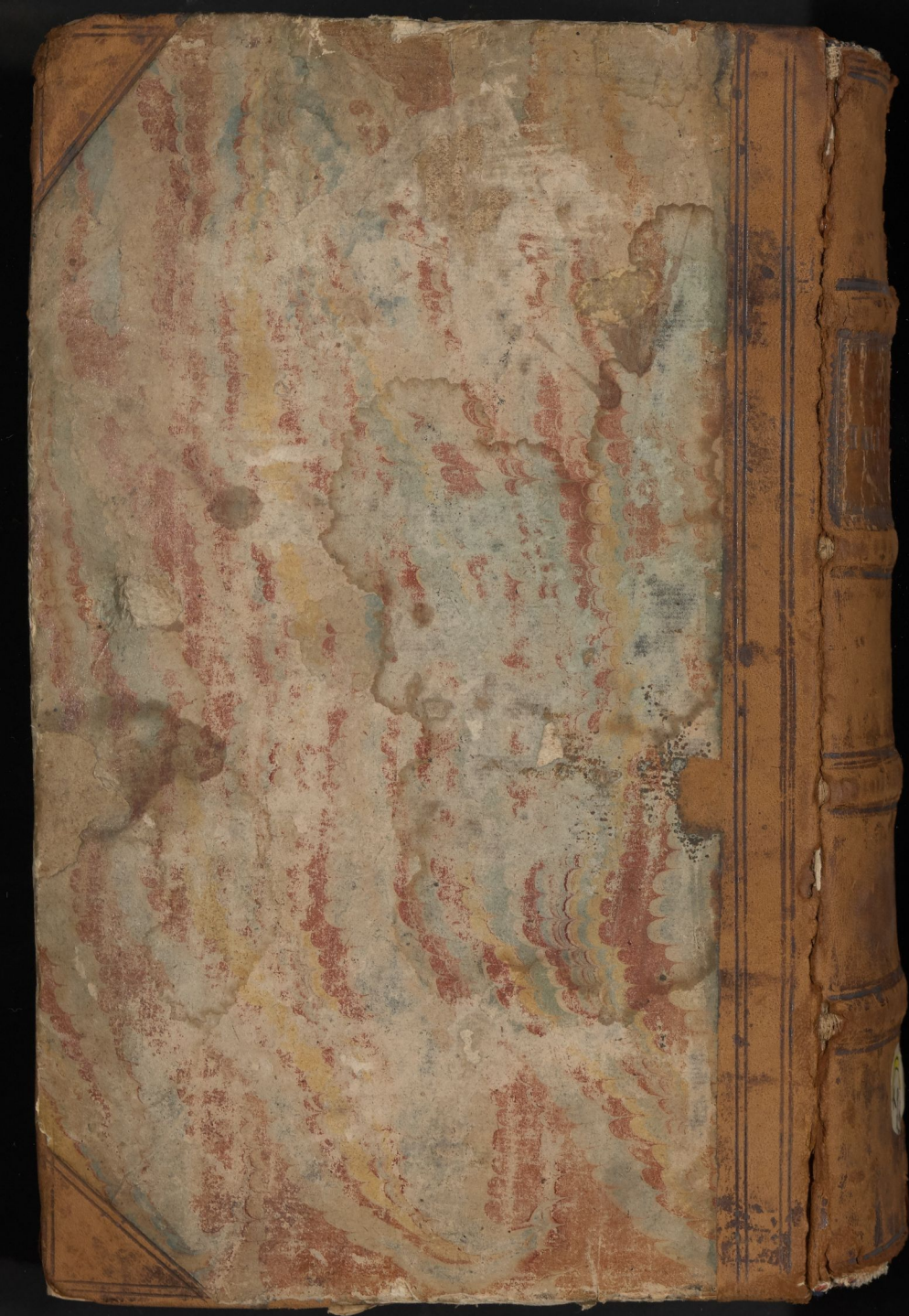
(2) 4°

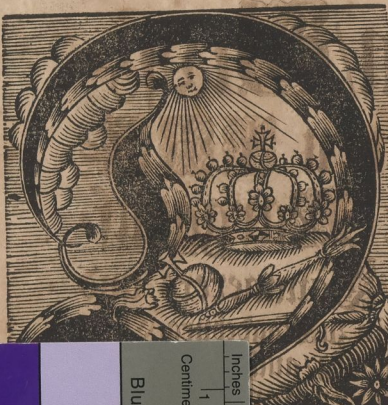
KD 18



KD 17

21





**Es Aller-
mächtigsten / Für-
STEN**

fen zu Brandenburg / des
Churfürsten / Souverainen Prinzern
Zülich / Berge / Stettin / Pommern
zu Grossen Herzog / Burggraffen
Rakeburg und Moers / Grafen zu Hohenzolle
Hwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c.

Er Statthalter und zur Regierung
räsident, Director, Vice-Director und Räte
gehörigen Graffschaften / hiemit zu wissen / und wird zweis
dicto vom 7. Decemb. 1711. beandt und unentfallen send
hervor gethan / und wie man zugleich auf allergnädigsten
and gegebene Mittel public gemacht / dahero dann nechst
: Nachdem aber von neuen solch schädliches Vieh insondert
n einigen Orten in der Nachbarschaft sich geeuffert / und reich
h greiffen möchte / welches zu verhüten / Se. Königl. Ma
stlich anbefohlen / die unverweilte Verfügung zu machen
nd Länder gebracht werden mögen / und allenfalls obdenn
uch obliegt / solchem Befehl allerunterthänigst nach zu ley
ambten und Befehlichshabern / in specie denen Zoll-Bedien
raffschaften / hierdurch nachdrücklich und bey Vermeidung
enen Ländern / allwo die Seuche unter denselben grass
unmoverschen herein gebracht oder ein- und durchgeföhret
n erhandelt und aufgekauft / anmelden sollte / dieselbe zu
ungewöhnliches von Krankheit und Sterben unter dem
vorher angezogenen Edict vom 7. Decembr. 1711. nach
Anno 1712.

